

29.06.2017

## Kleine Anfrage 31

des Abgeordneten Sven Tritschler AfD

### Rundfunkzwangsabgabe in NRW

Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sind Inhaber von Wohnungen (§ 2) und Betriebsstätten (§ 5) verpflichtet, Rundfunkbeiträge abzuführen. Dabei werden Rundfunkbeiträge inzwischen ohne jede Rücksicht darauf erhoben, ob der Wohnungs- bzw. Betriebsstätteninhaber die von ARD und ZDF angebotenen Programme empfängt oder auch nur die dafür notwendigen Geräte vorhält.

Der mit dem Beitragsinkasso beauftragte „Rundfunkbeitragservice“ ist dabei wenig zimperlich. Mehrere Bürger, die aus Gewissensgründen die Zahlung des Beitrages abgelehnt hatten, wurden bereits in Beugehaft genommen. Zuletzt sorgte in Nordrhein-Westfalen der Fall des Wermelskirchener Bürgers Henning Dornauf für Schlagzeilen, der aufgrund seiner Beitragsschulden in der JVA Remscheid inhaftiert wurde.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Beitragsschuldner nach den §§ 2 und 5 RBStV gab es jeweils in den vergangenen drei Jahren in NRW?
2. Wie hoch war in diesen drei Jahren jeweils das Gesamtbeitragsvolumen aus Nordrhein-Westfalen?
3. In wie vielen Fällen wurden in diesen drei Jahren Befreiungen und/oder Ermäßigungen gem. § 4 RBStV beantragt und wie viele dieser Anträge wurden jeweils positiv beschieden?
4. Wie viele Beitragsschuldner waren in diesen drei Jahren im Zahlungsverzug und wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme der für Mahnungen, Vollstreckungsmaßnahmen und andere im Zusammenhang mit Zahlungsverzug erhobenen Gebühren (z.B. Zinsen), für die die säumigen Beitragsschuldner aufkommen mussten?

Datum des Originals: 28.06.2017/Ausgegeben: 03.07.2017

5. In wie vielen Fällen kam es aufgrund von Zahlungsverzug in den vergangenen drei Jahren zu Aufforderungen zur Abgabe von Vermögensauskünften, abgegebenen Vermögensauskünften, Pfändungen und zu Freiheitsentzug aufgrund der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft? (Bitte aufschlüsseln.)

Sven Tritschler